

<b>EDNU</b>	Fliegen ohne Betriebsleiter	Stand:	11.03.2026
	<b>Betriebsordnung Sonderlandeplatz Thannhausen EDNU</b>	Revision:	1

**Gültigkeit:** 01.04.2026

**Bezug:**

1. Betriebskonzept zum Fliegen ohne Betriebsleiter für den Sonderlandeplatz EDNU

**Anlagen:**

1. Sichtflugkarte EDNU
2. Flugplatzkarte EDNU



## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Betriebsordnung regelt den sicheren und geordneten Betrieb des Sonderlandeplatzes Thannhausen.
- 1.2 Die Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und sonstigen relevanten Bestimmungen ist verpflichtend.
- 1.3 Der Flugzeugführer ist für die Einhaltung dieser Betriebsordnung verantwortlich.

## 2. Betriebszeiten und Nutzung

- 2.1 Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.
- 2.2 Für Start und Landung sowie zum Rollen dürfen nur die befestigten Flächen (Start-/Landebahn und Sicherheitsstreifen) benutzt werden.
- 2.3 Der Betrieb des Sonderlandeplatzes erfolgt gemäß den genehmigten Betriebszeiten. Diese sind von Sonnenaufgang BCMT (begin of civil morning twilight) bis Sonnenuntergang und ECET (end of civil evening twilight).
- 2.4 Die Nutzung des Landeplatzes ist nur für berechnigte Luftfahrzeuge gestattet.

## 3. Verfahren für Starts und Landungen für nicht stationierte Piloten und Flugzeuge

- 3.1 Für Starts und Landungen ist keine Anwesenheit eines Betriebsleiters; entsprechend den Regelungen aus dem Genehmigungsbescheid zum Flugbetrieb ohne Betriebsleitung der Regierung von Oberbayern; erforderlich.
- 3.2 Starts und Landungen erfolgen gemäß den veröffentlichten An- und Abflugverfahren.
- 3.3 Funkkontakt ist auf der Flugplatzfrequenz, vor dem Einflug in die Platzrunde und vor dem Start, mit den entsprechenden Blindmeldungen durchzuführen
- 3.4 Es gilt das Prinzip "sehen und gesehen werden". Piloten haben auf andere Luftfahrzeuge besonders zu achten.
- 3.5 Für den Betrieb nach PPR (Prior Permission Required) ist eine vorherige Genehmigung des Platzhalters erforderlich. Die Anfrage muss mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Flug gestellt werden und der Platzhalter behält sich das Recht vor, die Genehmigung in Abhängigkeit von Wetter, Verkehrsaufkommen und betrieblichen Erfordernissen zu erteilen oder zu verweigern.
- 3.6 Abweichend hiervon kann für Piloten, die mit dem Flugplatz vertraut sind und die, die ein Briefing „Fliegen ohne Betriebsleiter EDNU“ erhalten haben, nach Genehmigung des Platzhalters, das Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ angewendet werden. Das Verfahren ist durch die den Platzhalter einmalig zu genehmigen.

## 4. Verfahren für Starts und Landungen für stationierte Piloten und Flugzeuge

- 4.1 Sofern der Pilot, das genehmigte Verfahren der Regierung von Oberbayern beachtet und zuvor an den entsprechenden Schulungen teilgenommen hat, ist die Anwesenheit eines Betriebsleiters nicht erforderlich.
- 4.2 Eine PPR (Prior Permission Required) Genehmigung ist für stationierte Piloten nicht erforderlich.

## **5. Bodenbetrieb**

- 5.1 Luftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken.
- 5.2 Das Parken von Luftfahrzeugen ist nur in den markierten Bereichen gestattet. Unbefugtes Abstellen außerhalb dieser Bereiche ist nicht erlaubt.
- 5.3 Abgestellte Luftfahrzeuge sind ordnungsgemäß (z. B. durch Bremsklötze oder Verzurrung bei starkem Wind) und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 5.4 Langzeitabstellungen müssen mit dem Platzhaltendem abgestimmt werden.
- 5.5 Das Rollen auf dem Vorfeld hat mit besonderer Vorsicht und unter Berücksichtigung anderer Luftfahrzeuge und Personen zu erfolgen.
- 5.6 Der Betrieb von Fahrzeugen auf dem Flugplatzgelände ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig. Ausgenommen sind hiervon erforderliche Betriebsfahrten zur Bahnkontrolle und zur Erhaltung der Betriebsflächen.
- 5.7 Kraftfahrzeuge dürfen nur in den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- 5.8 Dauerhaft abgestellte Kraftfahrzeuge müssen beim Flugplatzhaltendem angemeldet werden.
- 5.9 Das Parken auf dem Sicherheitsstreifen, Vorfeld, der Tankstelle oder anderen Betriebsflächen ist untersagt.
- 5.10 Fahrzeuge, die den Flugbetrieb behindern, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

## **6. Sicherheit und Notfälle**

- 6.1 Im Notfall ist sofort der Platzhalter und die zuständigen Rettungsdienste zu informieren. Die entsprechenden Rufnummern sind den ausgehängten Notfallplänen zu entnehmen.
- 6.2 Alle Piloten und Nutzer sind verpflichtet, sich mit den Notfallmaßnahmen und den Standorten von Feuerlöschern und Notfalleinrichtungen vertraut zu machen.
- 6.3 Jegliches Verhalten, das die Sicherheit des Flugbetriebs gefährdet, ist strikt untersagt.

## **7. Umwelt- und Lärmschutz**

- 7.1 Es ist darauf zu achten, unnötigen Lärm zu vermeiden, insbesondere durch unnötige Überflüge von Wohngebieten.
- 7.2 Umweltauflagen, insbesondere zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen durch Treibstoffe oder Öle, sind strikt einzuhalten.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

- 8.1 Verstöße gegen diese Betriebsordnung können zu Platzverweisen oder weiteren Maßnahmen führen.
- 8.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Betriebsordnung erfolgen durch die Betriebsleitung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gezeichnet Der Flugplatzhalter

Sonderlandeplatz EDNU PPR Verfahren sind telefonisch über +498281 / 4564  
oder über V-Tower <https://v-tower.vereinsflieger.de/zsbzkgcp> anzumelden

PPR:



**Anlagen:**

Sichtflugkarte: <https://aip.dfs.de/BasicVFR/pages/P004AA.html>

Flugplatzkarte: <https://aip.dfs.de/BasicVFR/pages/P004AB.html>